

Art. 8c⁴⁸ Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb

¹ Stimmt ein Endverbraucher, ein Erzeuger oder ein Speicherbetreiber zu, dass bei ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zum Einsatz gelangt, so vereinbart er mit dem Netzbetreiber insbesondere:⁴⁹

- a. die Installation des Systems;
- b. wie das System eingesetzt wird;
- c. wie der Einsatz des Systems vergütet wird.

² Die Vergütung nach Absatz 1 Buchstabe c muss auf sachlichen Kriterien beruhen und darf nicht diskriminierend sein.

³ Der Netzbetreiber macht die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen, insbesondere die Vergütungsansätze, öffentlich zugänglich.

⁴ ...⁵⁰

⁵ **Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber auch ohne Zustimmung des betroffenen Endverbrauchers, Erzeugers oder Speicherbetreibers ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren.**⁵¹

⁶ **Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des betroffenen Endverbrauchers, Erzeugers oder Speicherbetreibers einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte.** Der Netzbetreiber infor-

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7109).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 1. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7109).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 3. April 2019, in Kraft seit 1. Juni 2019 (AS 2019 1381).

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. 1 der V vom 3. April 2019, mit Wirkung seit 1. Juni 2019 (AS 2019 1381).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 3. April 2019, in Kraft seit 1. Juni 2019 (AS 2019 1381).